
Wien, im Dezember 2022

Aus der Beratungstätigkeit des Fachverbandes/der RSS: Versicherungsschutz im Pflichtpraktikum?

Ein Mitglied wandte sich mit folgendem Sachverhalt an die RSS:

Der Kunde habe im Zuge seines Studiums ein Pflichtpraktikum absolvieren müssen und bei diesem einen Schaden verursacht. Einzelne Versicherer sehen dies aus der Privathaftpflichtversicherung als gedeckt an, andere nicht. Wie ist hier die Rechtslage?

Die RSS gab dazu folgende Auskunft:

Höchstgerichtliche versicherungsrechtliche Judikatur zu dieser Frage gibt es nicht, wenn gleich die Frage, ob der Ausschluss für eine „berufliche Tätigkeit“ greift, strittig sein wird.

Für die Praxis wird aber auf zwei andere Faktoren ebenfalls Rücksicht zu nehmen sein:

- 1. Wird durch das Praktikum ein Dienstverhältnis begründet? Wenn ja, unterliegt der Praktikant dem Dienstnehmerhaftpflichtgesetz und zieht daraus haftungstechnische Vorteile (Mäßigungsrecht bei leichter Fahrlässigkeit etc.).*
- 2. Gibt es keinen Versicherungsschutz aus einer privaten Haftpflichtversicherung, greift subsidiär der Schutz aus der Kollektivversicherung der Österreichischen Hochschülerschaft (ÖH), der gilt laut Bedingungen auch für Pflichtpraktika:
<https://www.oeh.ac.at/service/oeh-versicherung>
Diese Versicherung wird von jedem Studenten mit seinem Semesterbeitrag an die ÖH mitbezahlt.*

Rückfragen:

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7, 1010 Wien

Tel: +43 5 90900 5085

schlichtungsstelle@ivo.or.at